

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/6 vom 18. November 1993**

Sg Versicherungsgericht, 1993-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2014\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2014_6)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/6 du 18 novembre 1993

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/6 del 18 novembre 1993

## **Regeste**

Art. 41 Abs. 1 BVG: Die neue Regelung, dass das Rentenstammrecht unverjährbar ist, gilt nicht für die vor Inkrafttreten des neuen Art. 41 Abs. 1 BVG am 1. Januar 2005 bereits verjährten Ansprüche auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2015, BV 2014/6). Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterin Lisbeth Mattle Frei und Miriam Lendfers; Gerichtsschreiber Markus Jakob. Entscheidung vom 13. Mai 2015 in Sachen A.\_\_\_\_, Kläger, vertreten durch B.\_\_\_\_, gegen Pensionskasse C.\_\_\_\_, Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Hermann Walser, Paulstrasse 5, 8610 Uster, betreffend Invalidenrente Sachverhalt

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger für die Zeit ab dem 1. Juli 1997 eine halbe und ab dem 1. September 1997 eine ganze Invalidenrente auszurichten hat. 1.2 Der Kläger nennt als Anspruchsgrundlage das invaliditätsauslösende Schadenereignis während des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1992. Er vertritt die Ansicht, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse trotz der späten Geltendmachung noch bestehe. Zur Begründung wird u.a. die krankheitsbedingte Überforderung des Klägers angeführt, in der Vergangenheit Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Nach Ansicht des Klägers hätte ihn die Pensionskasse über seine Ansprüche informieren müssen (act. G 1 und 7). Die Beklagte lehnt eine Leistungspflicht ab, da durch die wiedergewonnene Arbeitsfähigkeit des Klägers in der ersten Hälfte des Jahres 1997 der erforderliche enge zeitliche Konnex zwischen der neuen und der vorangehenden Invalidität fehle. Im Weiteren macht die Beklagte geltend, dass sowohl das Rentenstammrecht als auch die einzelnen Rentenbetreffnisse verjährt seien (act. G 5 und 9).

### **E. 2**

Zu prüfen ist zunächst, ob die Beklagte den Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge zu Recht für verjährt hält. 2.1 Der Zeitpunkt des invaliditätsauslösenden Ereignisses wurde von der Invalidenversicherung auf den 1. August 1992 festgelegt (act. G 5.4 und 5.5). Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse richtet sich daher nach dem im Jahr 1992 gültigen Reglement der Pensionskasse sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Arbeitsfähigkeit des Klägers in der ersten Hälfte des Jahres 1997 erübrigt sich vorerst, denn würde man von einem neuen invaliditätsauslösenden Ereignis per 1. Juli 1997 und nicht von einem Rückfall ausgehen, bestünde ohnehin keine Leistungspflicht der

Beklagten, da der Kläger am 1. Juli 1997 nicht in einem Arbeitsverhältnis stand, für welches er bei der Beklagten versichert gewesen wäre. In Bezug auf die Frage der Verjährung wird nachfolgend davon ausgegangen, dass die heute bestehende Invalidität auf das invaliditätsauslösende Ereignis im Jahre 1992 zurückzuführen sei (vgl. G 5.8, Bericht von Dr. med. G.\_\_\_\_, Kantonale Psychiatrische Dienste, zur gesundheitlichen Situation des Klägers ab Januar 1997).

## **E. 2.2**

2.2.1 Nach aArt. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40, in der bis Ende 2004 geltenden Fassung) verjähren Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere nach zehn Jahren (Satz 1). Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar (Satz 2). Für das Rentenstammrecht gilt demnach eine zehnjährige Frist. Ist das Rentenstammrecht verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen (Art. 131 Abs. 2 OR in Verbindung mit aArt. 41 Abs. 1 Satz 2 BVG).

2.2.2 Auf das Rentenstammrecht der beruflichen Vorsorge ist gemäss aArt. 41 Abs. 1 Satz 2 BVG die Regelung von Art. 131 Abs. 1 OR anwendbar: "Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im ganzen mit dem Zeitpunkte, in dem die erste rückständige Leistung fällig war." (vgl. BGE 132 V 162 E. 3). Eine Forderung ist fällig, wenn der Gläubiger sie verlangen und nötigenfalls einklagen kann (vgl. BGE 129 III 541 E. 3.2.1). Dies ist in der Regel im Zeitpunkt ihrer Entstehung der Fall, sofern nicht Gesetz, Vertrag oder die Natur der Forderung eine andere Lösung nahe legen (vgl. Robert K. Däppen, BSK OR I, 5. Aufl. 2011, N 6 zu Art. 130 OR). Eine Leistung aus beruflicher Vorsorge ist dann fällig, wenn gemäss den anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen das Recht entsteht (BGE 132 V 162 E. 3, BGE 126 V 263 E. 3a), was in Bezug auf die Invalidenrente grundsätzlich mit dem Ablauf der Wartefrist der Fall ist (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BVG; vgl. BGE 132 V 164).

2.2.3 Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des für das Jahr 1992 gültigen Reglements der Pensionskasse der D.\_\_\_\_ AG (act. 5.12) gewährt die Pensionskasse eine Invalidenrente ab demjenigen Monat, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Rentenberechtigung gemäss Art. 9 des Reglements kumulativ erfüllt sind. Die Voraussetzungen sind: a) wenn der Versicherte wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend erwerbsunfähig geworden ist und deshalb seine bisherige oder eine andere seinem Wissen und Können entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder nur mehr teilweise ausüben kann; b) wenn der Zustand der Invalidität auch von den staatlichen Instanzen anerkannt worden ist; c) wenn der Versicherte aus diesem Grund kein oder nur mehr ein niedrigeres Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (Kranken- oder Unfalltaggeld) bezieht. Hinsichtlich der Verjährung von Rentenansprüchen enthält das Reglement der Pensionskasse keine Bestimmungen.

2.2.4 Der Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge entstand folglich spätestens parallel zum Anspruch auf die Rente der Invalidenversicherung am 1. August 1993. In Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss aArt. 41 Abs. 1 BVG sind die Rentenansprüche demzufolge spätestens seit dem 1. August 2003 dem Grundsatz nach verjährt. Da die Verjährung damit noch vor Inkrafttreten des neuen Art. 41 Abs. 1 BVG am 1. Januar 2005 eintrat, ist die neue Regelung, dass das Rentenstammrecht unverjährbar ist, vorliegend nicht anwendbar (vgl. BGE 131 V 425 E. 5.1 und 5.2).

2.3 Vorbehalten bleibt der Unterbruch der Verjährungsfrist. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Verjährungsfrist

unterbrochen wurde, so dass die Ansprüche zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 41 BVG am 1. Januar 2005 noch nicht verjährt waren.

**2.3.1** Eine Unterbrechung der Verjährung bewirken die in Art. 135 OR genannten Handlungen wie die Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners oder die Schuldbetreibung von Seiten des Gläubigers. Andere Handlungen wie Mahnungen, ärztliche Abklärungen und Begutachtungen reichen dagegen regelmässig nicht aus (vgl. Koller, a.a.O., § 69 Rz. 4; Däppen, a.a.O., N 5 zu Art. 135 OR). Der Kläger hat weder eine verjährungsunterbrechende Handlung i.S.v. Art. 135 OR geltend gemacht, noch ist eine entsprechende Handlung aus den Akten ersichtlich. Folglich ist davon auszugehen, dass keine Unterbrechung der Verjährung stattfand.

**2.3.2** Nach der Rechtsprechung und mehrheitlichen Doktrin tritt die Fälligkeit unabhängig davon ein, ob der Gläubiger von Forderung und Fälligkeit Kenntnis hat oder haben kann (BGE 136 V 73 E. 4.1; Koller, a.a.O., § 68 Rz. 1). Der Ansicht des Klägers, weil die Pensionskasse ihn nicht über seine Ansprüche informiert bzw. daran erinnert habe, bestünden die Rentenansprüche noch, kann nicht gefolgt werden, denn es fehlt der Nachweis, dass der Kläger seinerseits der "Auskunfts- und Meldepflicht" gemäss Art. 18 des Pensionskassenreglements (act. G 5.12) nachgekommen wäre. Nach Art. 18 Abs. 1 des Pensionskassenreglements haben die Mitarbeiter der Kassenverwaltung über alle für ihre Versicherung massgeblichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Der Beklagten ist auch kein Verhalten vorzuwerfen, das dafür gesorgt hätte, dass dem Kläger die fällige Forderung verborgen geblieben wäre (vgl. Däppen, a.a.O., N 9 zu Art. 130 OR).

**2.4** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Rentenstammrecht gemäss aArt. 41 Abs. 1 BVG spätestens seit dem 1. August 2003 verjährt ist. Infolgedessen sind die einzelnen Rentenbetreffnisse gleichfalls verjährt.

### **E. 3**

Aufgrund des Ergebnisses zur Verjährungsfrage erübrigt sich die Behandlung der weiteren Einreden der beklagten Partei.

### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Klage abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.